

Anlage 2 c zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 03.02.2012 (gültig im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2019)

**Vergütungsvereinbarung
für individuelle Maßnahmen der Gesundheitsförderung**

Leistungserbringergruppenschlüssel:

für Regionalkassen: 66 02 670

für Ersatzkassen: 66 02 002

1. Für die Behandlung von Anspruchsberechtigten der Krankenkassen im Rahmen genehmigter ambulanter Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V können für Verordnungen, bei denen die erste Behandlung **nach dem 31.12.2016** stattfindet, für die Durchführung individueller Maßnahmen der Gesundheitsförderung folgende Seminarkosten berechnet werden:

	Heilm. Pos. Nr.	Euro pro Abrech- nungseinheit zu 15 Minuten
a) Verhaltenstherapeutisches Ernährungsseminar max. 4 Unterrichtseinheiten (zu je 60. Min. à 16,32 Euro)	8201	4,08
b) Ernährungsberatung mit praktischen Übungen max. 6 Unterrichtseinheiten (zu je 60. Min. à 22,88 Euro)	8901	5,72
c) Raucherentwöhnungsseminar max. 8 Unterrichtseinheiten (zu je 60. Min. à 13,16 Euro)	8301	3,29
d) Entspannungstechniken max. 9 Unterrichtseinheiten (zu je 30. Min. à 10,48 Euro)	8401	5,24
e) Bewegungstraining max. 9 Unterrichtseinheiten (zu je 60. Min. à 10,44 Euro)	8501	2,61

Die vereinbarten Seminarkosten beinhalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer. Nicht korrekt gestellte Rechnungen sowie etwaige Nachberechnungen in Bezug auf die neuen Vergütungen können nicht berücksichtigt werden.

2. Die Vergütungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, **frühestens zum 30.06.2022**, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 2 c zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 03.02.2012 (gültig im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2019)

3. Die Kündigung der Vergütungsvereinbarung berührt nicht die weitere Gültigkeit des Rahmenvertrages.

München, den 21.11.2016


.....
Bayerischer Heilbäderverband e.V.


.....
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse


.....
BKK Landesverband Bayern


.....
Knappschaft, Regionaldirektion München


.....
Landwirtschaftliche Krankenkasse


.....
IKK classic


.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
- Der Leiter der Landesvertretung Bayern -